



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.

Stellungnahme

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat KM 4 Schutz kritischer Infrastrukturen
Per Mail: KM4@bmi.bund.de

Berlin, 22.08.2023

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung
der Resilienz kritischer Anlagen
(KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)**

1 I. Allgemeines

2

3 UNITI und ihre Mitglieder unterstützen grundsätzlich die Stärkung der Resilienz kritischer
4 Anlagen und wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen mit Blick auf physische
5 Maßnahmen und IT-Sicherheitsmaßnahmen.

6

7 Nach der vorgesehenen Konzeption soll das KRITIS-Dachgesetz neben das Gesetz über das
8 Bundesamt in der Informationstechnik („BSIG“) treten. Ziel ist es, ein kohärentes System zur
9 Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und weiterer – sog. wichtiger und besonders
10 wichtiger – Einrichtungen zu schaffen, indem die Schnittstellen zwischen beiden Bereichen
11 berücksichtigt und, soweit möglich und sinnvoll, übereinstimmend geregelt werden.

12

13 Es stellt sich auch die Frage, wer die Durchführung der Maßnahmen finanziert. Denn letztlich
14 erhöhen die Unternehmen damit nicht nur die eigene Resilienz, sondern tragen maßgeblich
15 zur gesamtgesellschaftlichen Resilienz bei.

16

17 II. Bürokratie

18

19 Eine bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sind erklärte Ziel der Bundesregierung. Die
20 Bundesregierung setzt sich für weniger Bürokratie und damit einfachere Regeln, weniger
21 Zeitaufwand und weniger Kosten ein. Auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat
22 hat sich zu diesem Ziel bekannt.

23

24 Das KRITIS-Dachgesetz führt aber nicht zu weniger, sondern zu mehr Bürokratie und
25 organisatorischem Aufwand auch für mittelgroße Unternehmen.

26

27 Das gesetzgeberische Ziel wird verfehlt, weil viele Bereiche, für die künftig Resilienzpläne
28 ausgearbeitet und Maßnahmen durchgeführt werden müssen, bereits gesetzlich geregelt
29 sind. Überschneidungen sind insbesondere hinsichtlich

30

31 • des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-
32 Gesetz – BSIG),

33

34 • der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-
35 Kritisverordnung - BSI-KritisV)

36

37 • der Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
38 (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) sowie

39

40 • dem International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code)

41

42 zu konstatieren. Hier würden wir es begrüßen, wenn die vorgenannten spezialgesetzlichen
43 Regelungen zur Anwendung kommen und das KRITIS-Dachgesetz lediglich subsidiär gilt
44 (anders § 15 Absatz 1 des Entwurfs).

45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88

III. Betroffenheit und Schwellenwerte

Der Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes richtet sich primär an „Betreiber kritischer Anlagen“.

Betreiber einer kritischen Anlage ist gemäß dem Entwurf eine natürliche oder juristische Person, die bestimmenden Einfluss auf die Anlage ausübt. Eine kritische Anlage ist gemäß dem Entwurf eine Anlage, die eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens hat. Die Sektorzugehörigkeit und das Erreichen bestimmter Schwellenwerte sollen automatisch zu einer Einstufung als kritische Anlage führen.

Welche Anlagen im Einzelnen kritische Anlagen sind, soll laut Gesetzentwurf eine noch zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmen. Nach § 15 des Entwurfs des KRITIS-Dachgesetzes bestimmt das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung - zwar in Abstimmung mit anderen Ministerien aber ohne Zustimmung des Bundesrates - in den jeweiligen Sektoren (z.B. Energie, Transport und Verkehr) anhand von branchenspezifischen Schwellenwerten, welche Anlagen davon als kritische Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Den Anwendungsbereich eines Gesetzes dieser Tragweite allein dem Verordnungsgeber zu überlassen, wird dem Gesetzesvorhaben nicht gerecht. Vielmehr ist es aus unserer Sicht angezeigt, die derzeit geltende Schwellenwertregelung, die in der BSI-KRITIS-Verordnung geregelt ist, zu übernehmen. Die dort festgelegten Schwellenwerte sind das Ergebnis intensiver Beratungen der Branchen mit dem Gesetzgeber in 2019. Eine Übernahme garantiert, dass kleinere und die meisten mittleren Unternehmen (KMU), die in unserem Verband die überwiegende Zahl der Mitglieder bilden, von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen bleiben. Würden künftige niedrigere Schwellenwerte KMU einbeziehen, kämen eine Vielzahl von neuen Vorgaben auf Betreiber kritischer Anlagen zu. Gerade für Einrichtungen und Unternehmen, die bislang nicht in den Anwendungsbereich der aktuell geltenden KRITIS-Regelungen im BSI-G und der KRITIS-VO fallen und sich dementsprechend noch nicht mit den bisher geltenden Vorgaben auseinandersetzen mussten, ergäbe sich ein erheblicher zusätzlicher finanzieller und administrativer Aufwand. Die Umsetzung der folgenden Regelungen würden KMU besonders belasten:

- § 8 des KRITIS Dach-Gesetzes „Registrierung der kritischen Anlage“,
- § 9 des KRITIS Dach-Gesetzes Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen“,
- § 11 des KRITIS Dach-Gesetzes „Resilienzmaßnahmen der Betreiber kritischer Anlagen“. Zu diesen Maßnahmen zählen solche, die erforderlich sind, um das Auftreten von Vorfällen zu verhindern einen physischen Schutz der Räumlichkeiten der Anlage zu gewährleisten, auf Vorfälle zu reagieren, sie abzuwehren und die Folgen zu begrenzen, nach Vorfällen die Wiederherstellung zu gewährleisten, ein angemessenes

89 Sicherheitsmanagement hinsichtlich der Mitarbeiter zu gewährleisten und das
90 entsprechende Personal für solche Maßnahmen durch Informationsmaterialien,
91 Schulungen und Übungen zu sensibilisieren.

92

- 93 • § 12 des KRITIS Dach-Gesetzes „Meldepflichten“

94

95 Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen würde die Kapazitäten der KMU deutlich
96 überstrapazieren und den angekündigten Bürokratieabbau konterkarieren.

97

98 IV. Registrierung, Aufsicht

99

100 Betreiber kritischer Anlagen sollen verpflichtet werden, die Anlage bei einer gemeinsam vom
101 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe („BBK“) und dem Bundesamt für
102 Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) einzurichtenden Registrierungsstelle zu
103 registrieren.

104 Das BBK ist gemäß dem Entwurf die national zuständige Behörde und zugleich zentrale
105 Anlaufstelle im Sinne der CER-Richtlinie. In dieser Funktion ist das BBK für die Durchsetzung
106 der Regelungen im KRITIS-Dachgesetz sowie den Austausch mit weiteren zentralen
107 Anlaufstellen in anderen Mitgliedstaaten verantwortlich. Unterstützt wird das BBK durch das
108 BSI und die Bundesnetzagentur. Diese sollen dem BBK die relevanten Informationen zu IT-
109 Sicherheitsrisiken, -bedrohungen, -vorfällen sowie sonstigen Risiken, Bedrohungen und
110 Vorfällen, die für kritische Anlagen bestehen, bereitstellen.

111 Die Orchestrierung zwischen BBK und den anderen Regulierungsbehörden wie BSI und BNetzA
112 wird im Gesetz angerissen, ist aber noch genauer auszugestalten – vor allem im Hinblick auf
113 gemeinsame Registrierungs- und Meldewege. Die einheitliche Meldestelle soll wohl nur das
114 BSI und das BBK, nicht aber auch andere Behörden erfassen. Hiermit besteht die Gefahr, dass
115 der Grundsatz „Ein Vorfall eine Meldung“ nicht hinreichend umgesetzt wird. Überdies gibt es
116 keine Hinweise, dass das BBK personell aufgestockt werden soll. Es bleibt somit fraglich ist, ob
117 das BBK seine vielen neuen Aufgaben angemessen wahrnehmen können wird.

118

119

120

121

122

123

124

125

126



127 Kontakt:
128 UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
129 Jägerstraße 6
130 10117 Berlin
131 politik@uniti.de
132
133

Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes in Deutschland.

Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder beliefern 115 Bundesautobahntankstellen und betreiben über 6.100 Straßentankstellen, das sind über 43 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 75 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder betragen bei Diesel- und Ottokraftstoffen über 40 Prozent, beim Autogas rund 42 Prozent.

Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment.

Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent.

Die über 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.